

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 11 AL 187/98 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 1998 durch den
Vorsitzenden Richter S a t t l e r sowie die Richter L ü d t k e und V o e l z k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 21. Juli 1998 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der als Zulassungsgrund geltend gemachte Verfahrensmangel - Verletzung der Sachaufklärungspflicht - ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.

Die Beschwerdebegründung führt aus, das Landessozialgericht (LSG) habe nicht den vom Kläger beantragten Sachverständigenbeweis zu der Frage erhoben, daß die geltend gemachten Werbungskosten angemessen gewesen seien. Ferner sei das LSG auch nicht seinem Beweisangebot zur Einbehaltung der Stornoreserve nachgekommen. Dieses Vorbringen reicht nicht aus, um die Verletzung der Sachaufklärungspflicht als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zu bezeichnen. Denn es wird nicht ausgeführt, daß der Kläger im Berufungsverfahren einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestellt hat. Dazu ist klarzustellen, daß eine schriftsätzliche Beweisanregung oder ein Beweisantritt nicht die Warnfunktion gegenüber der letzten Tatsacheninstanz vermittelt, die den Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG als Vorbereitung des Revisionsverfahrens kennzeichnet (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 mwN). Insoweit kann der Kläger der Bezeichnungslast nach § 160 Abs 2 Satz 3 SGG auch nicht nachkommen, denn aus der Sitzungsniederschrift des LSG ist ein Beweisantrag nicht zu entnehmen.

Auch soweit die Beschwerdebegründung einen Verfahrensfehler darin sieht, daß die Beklagte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgewartet habe, statt selbst Ermittlungen anzustellen, ist ein die Revisionszulassung rechtfertigender Verfahrensfehler nicht dargelegt. Denn die Beschwerdebegründung verkennt, daß die Verfahrensrüge nur auf Fehler im gerichtlichen Verfahren, nicht jedoch auf Mängel im vorangegangenen Verwaltungsverfahren gestützt werden kann (BVerfG SozR 3-1500 § 62 Nr 13 mwN).

Da die Beschwerdebegründung den allein geltend gemachten Zulassungsgrund nicht hinreichend bezeichnet, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

